

Geschäftsverzeichnismn. 527-529
---------------------------------

Urteil Nr. 26/93 vom 25. März 1993
---------------------------------------

URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 3. August 1992 zur Abänderung der Gerichtsordnung, erhoben von J. Delière und Mitklägern und von L. Michel und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden F. Debaedts und dem stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior, und den Richtern L. De Grève, K. Blanckaert, P. Martens, Y. De Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

### a) *In der unter Nr. 527 eingetragenen Rechtssache*

Mit Klageschrift vom 11. Februar 1993, die dem Hof mit am 12. Februar 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugestellt wurde und am 15. Februar 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, erheben Johan Delière, Arbeitsloser, wohnhaft in Marcinelle, rue Zénobe Gramme 29, Jacques Delbouille, öffentlicher Schreiber, wohnhaft in Hantes-Wihéries, rue d'En-Bas 13, und Fabrice-Laurent Delbouille, Arbeiter, wohnhaft in St-Josse-ten-Noode, rue de Verviers 2, Klage auf einstweilige Aufhebung der nachfolgend angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1992 zur Abänderung der Gerichtsordnung, das am 31. August 1992 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde:

- Artikel 8, der Artikel 617 Absatz 1 der Gerichtsordnung abändert;
  
- Artikel 17, der Artikel 740 der Gerichtsordnung abändert;
  
- Artikel 20, soweit er im letzten Absatz von Artikel 747 § 2 bestimmt, daß die nach Fristablauf übermittelten Schlußanträge von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen werden;
  
- Artikel 21, soweit er einen neuen Artikel 748 § 1 und § 2 der Gerichtsordnung einführt, wonach die nach dem gemeinsamen Antrag auf Terminfestsetzung oder nach Ablauf bestimmter Fristen hinterlegten Schlußanträge von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen werden;
  
- Artikel 24, soweit er Artikel 751 der Gerichtsordnung abändert und in seinem § 1 Absatz 4 bestimmt, daß die nach Ablauf einer zweimonatigen Frist hinterlegten Schlußanträge von Amts wegen ausgeschlossen werden, und § 3, soweit er sich auf Artikel 748 bezieht, dessen Nichtigerklärung im vorstehenden beantragt worden ist;
  
- Artikel 26, der Artikel 753 der Gerichtsordnung abändert und sich in seinem vorletzten Absatz auf Artikel 751 bezieht, dessen Nichtigerklärung im vorstehenden beantragt worden ist;

- Artikel 27, der Artikel 755 der Gerichtsordnung abändert, soweit sein Absatz 2 bestimmt, daß nach der in Absatz 1 bezeichneten Hinterlegung keine Schriftstücke, Noten oder Schlußanträge hinterlegt werden dürfen;

- Artikel 52, der einen neuen Artikel 1072*bis* in die Gerichtsordnung einfügt und es dem Berufungsrichter erlaubt, Bußgelder in Höhe von 5.000 bis 100.000 BEF wegen als leichtfertig und schikanös betrachteter Berufung zu verhängen;

- Artikel 9, der Artikel 621 der Gerichtsordnung abändert;

- Artikel 42, der Artikel 1050 der Gerichtsordnung ergänzt;

- Artikel 19, der Artikel 745 der Gerichtsordnung ergänzt;

- Artikel 27, der Artikel 755 der Gerichtsordnung ersetzt, was das Wort « gemeinsam » betrifft.

Mit der gleichen Klageschrift haben dieselben Kläger vorab die Nichtigerklärung der vorgenannten Bestimmungen beantragt.

b) *In der unter Nr. 529 eingetragenen Rechtssache*

Mit Klageschrift vom 22. Februar 1993, die dem Hof mit am 23. Februar 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugestellt wurde und am 24. Februar 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, erheben Luc Michel, politischer Verleger, wohnhaft in 6000 Charleroi, rue de Montigny 128, Bk. 1, die « Parti communautaire national-européen », abgekürzt P.C.N., Vereinigung ohne Erwerbszweck, mit Sitz in 6000 Charleroi, rue de Montigny 128, Bk. 1, vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Luc Michel, obenbezeichnet, das « Centre écologique », Vereinigung ohne Erwerbszweck in Liquidation, mit Sitz in 6000 Charleroi, rue Tumelaire 71, Bk. 5, vertreten durch einen der Abwickler, Luc Michel, obenbezeichnet, die « Agence européenne de presse », Vereinigung ohne Erwerbszweck mit Sitz in 6000 Charleroi, rue Tumelaire 71, Bk. 6, vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Luc Michel,

obenbezeichnet, die «Groupe européen de presse et d'édition - Conscience européenne - Europe Justice - Carolo Justice - Editions Machiavel», kurz «Conscience européenne» genannt, Vereinigung ohne Erwerbszweck, mit Sitz in 6000 Charleroi, rue de Montigny 128, Bk. 5, vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Luc Michel, obenbezeichnet, Klage auf einstweilige Aufhebung folgender Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1992 zur Abänderung der Gerichtsordnung:

- Artikel 8;
  
- Artikel 17;
  
- Artikel 20, soweit er im letzten Absatz von Artikel 747 § 2 der Gerichtsordnung bestimmt, daß die nach Fristablauf übermittelten Schlußanträge von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen werden;
  
- Artikel 21, soweit er einen neuen Artikel 748 § 1 und § 2 der Gerichtsordnung einführt, wonach die nach dem gemeinsamen Antrag auf Terminfestsetzung oder nach Ablauf bestimmter Fristen hinterlegten Schlußanträge von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen werden;
  
- Artikel 24, soweit er Artikel 751 der Gerichtsordnung abändert und in seinem § 1 Absatz 4 bestimmt, daß die nach Ablauf einer zweimonatigen Frist hinterlegten Schlußanträge von Amts wegen ausgeschlossen werden, und § 3, soweit er sich auf Artikel 748 bezieht, dessen Nichtigklärung im vorstehenden beantragt worden ist;
  
- Artikel 26, der Artikel 753 der Gerichtsordnung abändert und sich in seinem vorletzten Absatz auf Artikel 751 bezieht, dessen Nichtigklärung im vorstehenden beantragt worden ist;
  
- Artikel 27, der Artikel 755 der Gerichtsordnung abändert, soweit sein Absatz 2 bestimmt, daß nach der in Absatz 1 bezeichneten Hinterlegung keine Schriftstücke, Noten oder Schlußanträge hinterlegt werden dürfen;
  
- Artikel 52, der einen neuen Artikel 1072*bis* in die Gerichtsordnung einfügt und es dem Berufungsrichter erlaubt, Bußgelder in Höhe von 5.000 bis 100.000 BEF wegen als leichtfertig und

schikanös betrachteter Berufung zu verhängen;

- Artikel 9;

- Artikel 42.

Mit der gleichen Klageschrift haben die selben Kläger vorab die Nichtigklärung der vorgenannten Bestimmungen beantragt.

## II. Verfahren

### a) *In der unter Nr. 527 eingetragenen Rechtssache*

Durch Anordnung vom 15. Februar 1993 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Durch Anordnung vom 23. Februar 1993 hat der Hof unter dem Vorsitz von Richter M. Melchior, der den verhinderten Richter D. André ersetzt, die Sitzung bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 17. März 1993 anberaumt.

Die Klage und die Festsetzungsanordnung wurden den Parteien notifiziert, die ebenso wie der Rechtsanwalt der klagenden Parteien über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 24. Februar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 25. und 26. Februar 1993 zugestellt wurden.

b) *In der unter Nr. 529 eingetragenen Rechtssache*

Durch Anordnung vom 15. Februar 1993 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter vertraten am 24. Februar 1993 den Standpunkt, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

c) *In den unter den Nr. 527 und 529 eingetragenen Rechtssachen*

Durch Anordnung vom 4. März 1993 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof unter dem Vorsitz von Richter M. Melchior, der den verhinderten Richter D. André ersetzt, die Sitzung bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 529 auf den 17. März 1993 anberaumt.

Die Verbindungsanordnung wurde den Parteien mit am 4. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 5. und 8. März 1993 zugestellt wurden, notifiziert.

Die Klage und die Festsetzungsanordnung der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 529 wurde den Parteien notifiziert, die über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 4. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 5. und 8. März 1993 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung vom 17. März 1993

- erschienen
- . RA R. Decortis, in Lüttich zugelassen, für die klagende Parteien Delière u.a.,
- . L. Michel persönlich, sowohl in eigenem Namen als auch als Vertretungsbefugter,
- RA Y. Hannequart und RA R. Rasir, in Lüttich zugelassen, für den Ministerrat,
- erstatteten die Richter Y. de Wasseige und L. De Grève Bericht,
- wurden die vorgenannte Rechtsanwälte und Kläger angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

### III. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1. In der Rechtssache 527 werden zur Unterstützung der Klagen auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung sechs Klagegründe vorgebracht; in der Rechtssache 529 werden vier Klagegründe vorgebracht, die hinsichtlich ihrer generellen Argumentierung identisch in Form und Inhalt mit den ersten vier, in der Rechtssache 527 geltend gemachten Klagegründe sind.

A.2. Der erste Klagegrund wendet sich gegen Artikel 8 des Gesetzes vom 3. August 1992, der Artikel 617 der Gerichtsordnung abändert. Die Kläger werfen dieser Bestimmung vor, das Recht auf Berufung, das ein Grundrecht sei, zu beeinträchtigen, ohne daß die während der Vorarbeiten aufgeführten Gründe (die Bekämpfung des gerichtlichen Rückstands und die Berücksichtigung der schleichenden Geldentwertung) eine solche Einschränkung rechtfertigen könnten.

Diese Bestimmung sei unter verschiedenen Gesichtspunkten diskriminierend. Im gleichen Rechtsstreit, dessen Streitwert zwischen 5.000 und 75.001 Franken liegt, könne Berufung eingelegt werden oder nicht, je nachdem ob die Erstinstanzlichen Gerichte und Handelsgerichte oder aber die Friedensgerichte damit befaßt würden; ferner seien die Entscheidungen der Arbeitsgerichte unabhängig von der Höhe des des Streitwertes berufungsfähig; gegen die gleiche Klage auf Schadensersatz schließlich, je nachdem ob sie von einem Strafrichter oder aber von einem Zivilrichter entschieden werde, könne je nach dem Fall Berufung eingelegt werden oder nicht.

In der Rechtssache 527 weisen der erste und der zweite Kläger außerdem darauf hin, daß Artikel 8 gegen die Religionsfreiheit verstoße, da, um das Recht auf Berufung nicht zu verlieren, man den Streitwert der den Gerichten unterbreiteten Streitigkeiten überbewerten müsse, was die Religion, die von diesen zwei Klägern praktiziert werde, ihnen untersage.

A.3. Der zweite Klagegrund wendet sich gegen die Artikel 17, 20, 21, 24, 26 und 27 des Gesetzes vom 3. August 1992, die jeweils die Artikel 740, 747, 748, 751, 753 und 755 der Gerichtsordnung abändern.

Diesen Bestimmungen wird vorgeworfen, die Rechte der Verteidigung und das Recht auf ein gerechtes Gerichtsverfahren einzuschränken; diese Bestimmungen « haben gemeinsam, daß sie das Recht, Schlußanträge zu verfassen, neue Argumente und Mittel, um den Standpunkt eines Rechtsuchenden zu verteidigen, geltend zu machen, sowie die Möglichkeit, Schriftstücke und Schlußanträge zu hinterlegen, einschränken, ohne daß eine besondere Rechtfertigung vorliegt und ohne daß die einschränkenden Bestimmungen auf Ausnahmefälle beschränkt werden, die nur durch die Dringlichkeit gerechtfertigt würden ». Den Klägern zufolge diskriminieren mehrere Bestimmungen namentlich den Kläger im Vergleich zum Beklagten, was die ihnen jeweils zuerkannten Rechte der Verteidigung betrifft.

A.4. Der dritte Klagegrund wendet sich gegen Artikel 52 des Gesetzes, der einen neuen Artikel 1072*bis* in die Gerichtsordnung einfügt.

Dieser Bestimmung wird unter anderem vorgeworfen, in keinem Verhältnis zur Zielsetzung zu stehen - mögliche Mißbräuche des Berufungsrechts zu vermeiden -, dem Richter Befugnisse zu übertragen, die nicht in seinen Aufgabenbereich fallen würden - Recht zu sprechen und nicht den Rechtsuchenden zu bestrafen -, und dies in völlig diskriminierender Weise im Vergleich zu den übrigen öffentlichen Diensten. Außerdem bestehe ebenfalls eine Diskriminierung zwischen dem Hauptberufungskläger und dem Anschlußberufungskläger, da nur ersterer zur Zahlung eines Bußgeldes verurteilt werden könne.

A.5. Der vierte Klagegrund wendet sich gegen Artikel 9, der Artikel 621 der Gerichtsordnung abändert, und gegen Artikel 42, der Artikel 1050 der Gerichtsordnung ergänzt.

Indem sie sich auf das Recht eines jeden auf ein gerechtes und wirksames Verfahren und ohne Diskriminierung « im Sinne der Artikel 6<sup>o</sup>, 13 und 14 der Menschenrechtskonvention und der Artikel 6 und *this* der Verfassung » berufen, beanstanden die Kläger die Bestimmungen, insofern sie « zulassen, daß ein Beklagter vor ein unzuständiges Gericht geladen wird » und insofern sie « den Beklagten zwingen, vor einer unzuständigen Gerichtsbarkeit seine Verteidigungsmittel offenzulegen », nur zugunsten des Klägers, wie die klagenden Parteien meinen.

A.6. In der Rechtssache 527 wird ein fünfter Klagegrund vorgebracht, der sich gegen Artikel 19 des Gesetzes vom 3. August 1992 wendet, welcher Artikel 745 der Gerichtsordnung ergänzt.

Diese Bestimmung würde die Privatpersonen benachteiligen, die sich ohne Rechtsanwalt verteidigen, da es, entgegen der Mutmaßung von Artikel 19, sehr häufig vorkomme, daß die Rechtsanwälte (in Charleroi) ihnen keine Abschrift der die Schlußanträge, die sie einreichen, übermitteln.

A.7. In der Rechtssache 527 wird ein sechster Klagegrund vorgebracht, der sich gegen Artikel 27 wendet, welcher Artikel 755 der Gerichtsordnung ersetzt.

Diese Bestimmung wird beanstandet, insofern das erforderliche Einverständnis zwischen den Parteien, auf ein schriftliches Verfahren zurückzugreifen, Plädierende, die keine Rechtsanwälte sind, benachteiligen würde; ihnen sei ein mündliches Verfahren weniger vertraut als Plädierende, die Rechtsanwälte sind, aber ihr Rückgriff auf ein schriftliches Verfahren hänge vom Einverständnis der Gegenpartei ab.

A.8. Was den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil und das Vorbringen konkreter Elemente, aus denen dieser Nachteil hervorgehen soll, betrifft, weisen die Kläger auf mehrere, noch anhängige Verfahren vor verschiedenen Gerichtsbarkeiten hin (Erstinstanzliche Gerichte, Friedensgerichte, Arbeitsgerichte und Arbeitshöfe). Diese verschiedenen Verfahren werden als Beweis für die Existenz eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils aufgeführt, der sich aus den genannten Bestimmungen ergeben soll, welche

- das Recht auf Berufung für bestimmte Streitfälle aufheben;
- die Möglichkeiten, Schriftstücke und Schlußanträge einzureichen, einschränken;
- dem Richter ermöglichen, ein Bußgeld im Falle leichtfertiger und schikanöser Berufung zu erlassen;
- das gemeinsame Einverständnis der Parteien, auf das schriftliche Verfahren zurückzugreifen, vorschreiben.

A.9. Was die im vierten Klagegrund aufgeführten Artikel 9 und 42 anbelangt, weisen die Kläger in der Rechtssache 527 darauf hin, daß « der Tatbestand, daß die Kläger sich vor einem *ratione loci, materiae, personae, etc.* unzuständigen Gericht verteidigen müssen, ohne vorher die Möglichkeit zu haben, wegen dieser Unzuständigkeit Berufung einzulegen, einen schweren Verstoß gegen das Recht auf Verteidigung darstellt ». In der Rechtssache 529 wird die gleiche Argumentation vorgebracht und außerdem auf eine Berufung bezüglich der Zuständigkeit einer Entscheidung des Friedensgerichts in Brüssel hingewiesen.

A.10. Was die in dem fünften und dem sechsten Klagegrund aufgeführten Artikel 19 und 27 betrifft, erläutern die Kläger, daß « die Bestimmung, wonach die Übermittlung der Schlußanträge fünf Tage nach deren Hinterlegung in der Kanzlei als erfolgt betrachtet wird, sowie die Tatsache, daß die Verteidigung im schriftlichen Verfahren vom gemeinsamen Einverständnis der Gegenpartei abhängt, für die drei Kläger eine klare Einschränkung des Rechtes der Verteidigung darstellt ».



- B -

*Was die Zulässigkeit betrifft*

B.1. Aus der beschränkten Überprüfung der Zulässigkeit der Klagen, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat vornehmen können, geht nicht hervor, daß die Klage auf Nichtigerklärung - und daher die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig anzusehen ist.

*Was die Klage auf einstweilige Aufhebung betrifft*

B.2. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei grundsätzliche Voraussetzungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

1° Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

2° Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Rechtsnorm muß einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen können.

Da diese beiden Bestimmungen kumulativ sind, hat die Feststellung, daß eine Bedingung nicht erfüllt ist, zur Folge, daß die Klage auf Aufhebung verworfen wird.

B.3. Die angefochtenen Bestimmungen finden unterschiedslos auf jede Person Anwendung, die sich an eine belgische zivile Gerichtsbarkeit wendet, um über einen Rechtsstreit entscheiden zu lassen. Aus der beschränkten Überprüfung, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat vornehmen können, geht nicht hervor, daß die Kläger einer Personengruppe angehören, die im Vergleich zu anderen Personengruppen, mit denen sie verglichen werden könnte, durch die beanstandeten Bestimmungen einer diskriminierenden Behandlung unterliegen. Der Vergleich, zu dem sie den Hof auffordern, betrifft in Wirklichkeit die Lage, in der sich von nun an jeder Plädierende in Anwendung der neuen Durchführungsbestimmungen befindet, im Verhältnis zu der Lage, in der sich jeder Plädierende unter der vorherigen Regelung befand.

B.4. Die Kläger können zwar insofern, als sie selbst an noch anhängigen Verfahren beteiligt sind, durch die sofortige Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen benachteiligt werden, aber in

Wirklichkeit werfen sie dem Gesetzgeber vor, keine Übergangsmaßnahmen vorgesehen zu haben, wonach die vorherigen Bestimmungen für die noch anhängigen Verfahren weiterhin Bestand hätten. Eine solche Beschwerde allein genügt nicht, einen anscheinenden Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes, die in den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung verankert sind, festzustellen.

B.5. Daraus ergibt sich, daß im heutigen Stand des Verfahrens die vorgebrachten Klagegründe nicht als ernsthaft betrachtet werden können. Folglich kann den Klagen auf einstweilige Aufhebung nicht stattgegeben werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. März 1993.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior